

dieser auserwählten und heiligen Stätte von neuem „ausgehen das Gesetz und das Wort des Herrn,“ das ist der lebendige Geist Gottes der unsern Stammvater erfüllt und ihm die hl. Regel eingegeben und der einst durch das Werkzeug derjenigen, die unter dieser von hier in alle Länder ausgegangenen Regel gedient, so Vieles und so Grosses geschaffen hat!

I. O. G. D.

Zur gef. Kenntnissnahme für die Feier des Triduum's —
nach den neuesten Entscheidungen aus Rom.

1. Die Ertheilung des päpstlichen Segens ist allen Prälaten gestattet, die am 6. April in einer Kirche, in welcher das Triduum abgehalten wird, pontificiren. Vor der Ertheilung des Segens lese man das päpstliche Breve („Pergratum“) Leo XIII. und das Decret der Congregation der Riten. Die Ertheilung des Segens findet in der vom Ceremoniale romanum angegebenen Form statt.

2. Das Privilegium der Motivmesse (mit Gloria und Credo) am weissen Sonntage und am Feste Mariae Verkündigung gilt nur für das Hochamt; die Privatmessen richten sich nach dem Tage.

3. Zur Gewinnung des Ablasses genügt die Oster-Communion nicht.

P. Heinrich von Rickenbach,

Prof. in Monte Casino (Brief dto, 18. März 1880).

